



## 1. Definition „angemessener Lebensunterhalt“

### 1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 ZuD sind die Zuschüsse so zu bemessen, dass sie den Bezügerinnen und Bezüger einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern vermögen. Nach der Rechtsprechung ist damit ein soziales Existenzminimum gemeint. Die SKOS-Normen dürfen in diesem Zusammenhang lediglich ausnahmsweise angewandt werden.

### 2. Definition des Begriffes „angemessener Lebensunterhalt“

Das Zuschussdekret enthält keine Richtlinien zur Berechnung der Zuschüsse im konkreten Fall. Hingegen liegen klare Bestimmungen vor, welche die Zuschüsse nach oben begrenzen (Art. 9 Abs. 2 ZuD). Dabei handelt es sich um die Kompetenzgrenze der Gemeinde. Diese darf nur in begründeten Notlagen und mit dem Einverständnis der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) überschritten werden (Art. 5 Abs. 2 ZuD in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 ZuD). Der maximal zulässige Zuschuss wird nach der folgenden Formel berechnet:

Einkommensgrenze gemäss Art. 5 Abs. 1 ZuD

Auslagen gemäss Art. 8 ZuD

---

Total Auslagen

./. Einkommen gemäss Art. 6 ZuD

---

maximal zulässiger Zuschuss

Die Zuschüsse stellen sozusagen eine Ergänzungsleistung zu den Ergänzungsleistungen dar. Zur Hauptsache unterscheiden sich die beiden der Sicherung des sozialen Existenzminimums verpflichteten Instrumente heute (bei der letzten Revision erfolgte eine Harmonisierung im Zuge derer die Privilegierung gewisser Einkommen entfiel) nur noch in drei Punkten:

- Bei den Ergänzungsleistungen sind die zugelassenen Wohnungsauslagen betraglich begrenzt. Das Zuschussdekret verzichtet auf eine betragliche Limitierung. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Wohnungsauslagen. Dies allerdings verbunden mit einer „Schadenminderungspflicht“ (vgl. dazu HB 12).
- Bei den Ergänzungsleistungen sind die zugelassenen Krankheits- und Behindernungskosten betraglich begrenzt. Das Zuschussdekret verzichtet auf eine betragliche Limitierung (vgl. dazu HB 24)
- Bei den Zuschüssen liegt die Einkommensgrenze bei Unverheirateten um 220 Franken und bei Ehepaaren um 330 Franken über der entsprechenden Pauschale bei den Ergänzungsleistungen. Diese Differenz geht auf eine Änderung der EL-Gesetzgebung zurück, welche vor einigen Jahren erfolgte. Damals wurde der

Selbstbehalt bei den Mietauslagen gestrichen und im Gegenzug die vorstehend erwähnte Pauschale um den Betrag des Mietselbstbehaltes reduziert. Es handelte sich somit um eine Korrektur, die ohne Einfluss auf die Höhe der geschuldeten Ergänzungsleistungen blieb.

Es ist deshalb sachgerecht grundsätzlich davon auszugehen, dass zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes der gemäss vorstehender Formel berechnete Zuschussbetrag erforderlich ist. Dabei wird jedoch anstelle der Einkommensgrenze gemäss Artikel 5 Absatz 1 ZuD die Pauschale gemäss Artikel 10 Absatz 1 lit. a) ELG berücksichtigt. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann und soll sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden. Gegebenenfalls unterbreitet die für die Bearbeitung zuständige Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Bereichsleitung einen begründeten Antrag.

### *3. Besitzstand im Zusammenhang mit abgeschafftem Mietselbstbehalt*

Die bis anhin als Besitzstandsregelung ausgerichtete Differenz zwischen der Einkommensgrenze gemäss Artikel 5 Absatz ZuD und der Pauschale gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) ELG reduziert sich auf Grund der Erhöhung des Pauschalbetrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG per 1. Januar 2009 von monatlich 66 auf 18 Franken bei alleinstehenden Personen und von 100 auf 27.50 Franken bei Ehepaaren.

Auf Grund der Kosten- Nutzenrechnung werden nur Zuschüsse ab monatlich 50 Franken ausgerichtet. Da die Differenz kleiner ist, wird der bisher gewährte Besitzstand per 1. Juli 2009 aufgehoben.

### *4. Bedeutung von Vermögen*

Verfügen Rentnerinnen und Rentner über ein Vermögen, stellt sich die Frage, ob sie zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 überhaupt einen Zuschuss benötigen. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) ZuD wird für die Bemessung des maximal zulässigen Zuschusses ein Vermögensverzehr berücksichtigt. Dieser wird analog bei der EL berechnet. Diese Bestimmung macht nur Sinn, wenn Rentnerinnen und Rentner mit einem Vermögen nicht generell vom Bezug von Zuschüssen ausgeschlossen sind. Demnach werden grundsätzlich auch bei einem Vermögen Zuschüsse ausgerichtet.

Bei grösseren Ersparnissen wäre das Ausrichten eines Zuschusses unbillig. Es würde Sinn und Zweck der Zuschüsse, einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten, ad absurdum führen. Deshalb richten wir bei einem Vermögen von mehr als 150'000 Franken keine Zuschüsse aus.

In den nachfolgenden Kapiteln sind ausserdem verschiedene Konstellationen beschrieben, bei denen die Berücksichtigung bestimmter Auslagen im Rahmen der Zuschüsse nur erfolgt, wenn das Vermögen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

### *5. Mindestanspruch als Voraussetzung für das Ausrichten eines Zuschusses*

Ergibt die Anwendung der Definition des angemessenen Lebensunterhalts gemäss Ziffer 2 einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 pro Monat, wird kein Zuschuss bezahlt. Der administrative Aufwand, der mit dem Führen eines Zuschussdossiers verbunden ist, steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis zum lediglich bescheidenen Nutzen, den ein Zuschuss von weniger als Fr. 50.00 zu stiften vermag. Das nach den SKOS-Normen berechnete soziale Existenzminimum wird trotzdem eingehalten. Die Differenz zwischen der Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Artikel 10 Absatz 1 lit. a) ELG und den entsprechenden Pauschalen nach SKOS-Normen ist wesentlich grösser, als Fr. 50.00.

### *6. SKOS-Normen*

Soll aufgrund besonderer Umstände ein von der unter Ziffer 2 erwähnten Formel abweichender Zuschuss gewährt werden, gelangen die SKOS-Normen zur Anwendung.

### *7. Abweichende Regelungen*

Die vorliegende Regelung definiert unsere Grundhaltung bezüglich der Bemessung von Zuschüssen. Wenn und soweit das Handbuch abweichende Regelungen enthält, gehen diese vor.